

Hauptsatzung des Flecken Coppenbrügge

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat des Flecken Coppenbrügge in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Flecken Coppenbrügge“
- (2) Die Ortsteile Bäntorf, Behrensen, Bessingen, Bisperode, Brännighausen, Coppenbrügge, Diedersen, Dörpe, Harderode, Herkensen, Hohnsen, Marienau führen ihren Namen als Ortsteilbezeichnung.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen zeigt: „Vor einem grünen Hintergrund eine goldene Braurtonne, darüber ein goldenes Hirschgeweih“
- (2) Die Farben der Gemeinde und Flagge sind „gelb“ und „grün“.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift: „Flecken Coppenbrügge – Landkreis Hameln-Pyrmont“
- (4) Die Ortsteile sind berechtigt, ihr früheres Gemeindewappen als Zeichen der engeren Gemeinschaft weiter zu zeigen.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt,
 - b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden oder es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 4 Ortsräte

- (1) Folgende Gemeindeteile bilden je eine Ortschaft mit Ortsrat.
 - a) Bisperode,
bestehend aus den früheren Gemeinden Bisperode, Behrensen, Bessingen, Diedersen und Harderode
 - b) Brännighausen,
bestehend aus den früheren Gemeinden Bäntorf, Brännighausen, Herkensen und Hohnsen
 - c) Coppenbrügge,
bestehend aus dem früheren Flecken Coppenbrügge und den früheren Gemeinden Dörpe und Marienau
- (2) Das Ortschaftsgebiet umfasst jeweils das Gebiet der zur Ortschaft gehörenden früheren Gemeinden.
- (3) Die Zahl der Mitglieder des Ortsrates beträgt für die Ortschaften
 - a) Bisperode: 8
 - b) Brännighausen: 5
 - c) Coppenbrügge: 10

§ 5 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung des Flecken Coppenbrügge, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen sie Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen beim Flecken Coppenbrügge gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber des Flecken vertritt.

Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten des Flecken Copenbrügge zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten u. s. w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen
- (7) Anregungen und Beschwerden, die eine Angelegenheit einer bestimmten Ortschaft betreffen, können auch von den entsprechenden Ortsräten entgegen genommen werden.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Flecken Copenbrügge werden im Internet unter der Adresse www.coppenbruegge.de im Menüpunkt „*Startseite*“ unter „*Öffentliche Bekanntmachungen*“ verkündet bzw. bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet und auf die Internetadresse wird in der örtlichen Tageszeitung - Deister- und Weserzeitung - nachrichtlich hingewiesen.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, Verordnung, eines Flächennutzungsplanes oder einer sonstigen öffentlichen Bekanntmachung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus des Flecken Copenbrügge, Schloßstraße 2, 31863 Copenbrügge, während der Öffnungszeiten zur Einsicht ausgelegt werden.

Bei Veröffentlichung der Satzung, Verordnung oder des Flächennutzungsplanes wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (3) Sonstige Bekanntmachungen sind in der Deister- und Weserzeitung zu veröffentlichen. Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung durch Aushang in den Ortsteilen.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit **dem Tage nach der Bekanntmachung** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Flecken Coppenbrügge vom 12. November 2004 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Coppenbrügge, den 15.12.2011

Hans-Ulrich Peschka
Bürgermeister